

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Lage und das Verhalten der Mitglieder der großherzoglich badischen Ministerien während der Revolution vom 13. Mai bis 25. Juni 1849

Karlsruhe, 1849

[urn:nbn:de:bsz:31-8471](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8471)

Just. Min.
Secretariat
11

Die
Lage und das Verhalten der Mitglieder der großherzoglich badischen Ministerien
während
der Revolution vom 13. Mai bis 23. Juni 1849.

Die Staatsbeamten in Baden, welche nach den Ereignissen des 13. und 14. Mai, nach der Entfernung des Großherzogs, der sämtlichen Minister und Mitglieder des Staatsministeriums aus dem Lande auf ihren Dienstposten verblieben, haben sich deßhalb der widersprechendsten Beurtheilung ausgesetzt gesehen.

Die Ministerialmitglieder zu Karlsruhe, welche alsbald jenen Entschluß, auf dem Posten zu bleiben, faßten, und durch ihre im ganzen Lande veröffentlichte Erklärung vom 15. Mai viele Beamten zu einem gleichen Benehmen veranlaßt haben mögen, erachten es daher für ihre Pflicht, die Verhältnisse, unter welchen sie handelten, und die Beweggründe, von welchen sie geleitet wurden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit ein gerechtes Urtheil darüber gefällt werden könne.

Sie fühlen sich dabei nicht veranlaßt und nicht berufen, über irgend ein anderes von dem ihrigen verschiedenes Verhalten von Staatsbeamten ein Urtheil auszusprechen, oder dadurch, daß sie ihr Verfahren darstellen, ein davon abweichendes anzugreifen oder anzuklagen. Sie achten jede rechtliche Ueberzeugung und haben bei ihrer Darlegung nur ihre eigene Handlungsweise im Auge.

Die Vorgänge, wie sie sich mit sichtlich beschleunigter im Frühjahr 1849 im Großherzogthum Baden entwickelten, dürfen im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Die Katastrophe selbst trat in den Tagen des 12. bis 14. Mai ein, wo Schlag auf Schlag sich drängte.

Zuerst die Abordnung der in Offenburg versammelten Volksvereine an die Regierung nach Karlsruhe; hier die Verwerfung ihrer Begehren; dann die Abhaltung der Versammlung in Offenburg und die Einsetzung des Landesauschusses, welcher sich sofort in die Festung Rastatt begab. Nebendem der Militäraufstand im Oberland, in der Festung Rastatt, der Ausbruch der Soldaten und der nächtliche Kampf in Karlsruhe, welchem die Entfernung des Großherzogs, der ganzen großherzoglichen Familie, aller Prinzen des Hauses und fast sämtlicher Offiziere folgte.

So traf der Morgen des 14. Mai die Residenz in allgemeiner Verwirrung. Alle Macht der Behörden war gebrochen. Die Sicherung der Stadt konnte nur noch von dem Landesauschuss bewirkt werden. Der Gemeinderath im Einverständniß mit dem Kommando der Bürgerwehr zögerte daher nicht, den noch in Rastatt versammelten Landesauschuss anzugehen, die Stadt vor Bedrohung der Sicherheit und des Eigenthums zu schützen. Bald nachher entfernten sich auch die sämtlichen Minister und Mitglieder des Staatsministeriums. Die Regierung war thatsächlich aufgelöst.

Gegen Abend verfügte sich der Landesauschuss an der Spitze eines Bataillons Infanterie nach Karlsruhe und schlug hier förmlich seinen Sitz auf.

Die öffentliche Gewalt war damit vollständig in den Händen des Landesauschusses; die Truppen stunden

(1849)

77

ihm zu Gebot; Freikorps zogen in Menge herbei; die entschiedensten Häupter und Männer der Bewegung hatten sich eingefunden; aus vielen Landestheilen kamen, wie von den weitverzweigten Volksvereinen nicht anders zu erwarten war, Deputationen, Adressen und Beitrittserklärungen an den Landesauschuß ein. Die Bewegung war in ihrer Kraft unterstützt durch ihre Verbindung mit jener in der Rheinpfalz und durch die bestimmt gehegte Hoffnung, daß die Nachbarländer sich anschließen würden.

An eine Gegenbewegung im Lande war nicht zu denken. Der Vaterlandsfreund konnte sie für den Augenblick auch nicht wünschen; sie hätte zu nutzlosem Blutvergießen führen müssen, da die Machthaber mit den Truppen auf ihrer Seite, gestützt durch den, sei es auch nicht in der Zahl, denn doch in der Thatkraft, überwiegenden Theil des Landes und im Besiz der Waffen, Geschütze und der Festung, sich im entschiedensten Vortheil befanden.

Von Frankfurt aus konnte ein sofortiges Einschreiten mit gewaffneter Hand nicht erwartet werden.

Eine allgemeine Bestürzung hatte sich, in Karlsruhe wenigstens, kundgegeben. Viele flüchteten sich, denn man fürchtete nicht bloß eine und zwar blutige politische Umwälzung, sondern einen Kampf gegen den Besiz, und es konnte den Führern dieser Richtung, die theils schon anwesend waren, theils alsbald erwartet wurden, wenn sie zum Angriff schreiten wollten, auch keineswegs an Aussicht auf einen Erfolg desselben fehlen.

Im Landesauschuße selbst waren die Elemente gemischt. Darin, daß die Republik das letzte Ziel der im März v. J. entstandenen Bewegung sein müsse, scheinen Alle einig gewesen zu sein, allein über den geeigneten Zeitpunkt gingen die Meinungen auseinander. Die feurigsten Mitglieder wollten den günstigen Moment ergreifen und die Republik sogleich ausrufen. Andere wollten die künftige Verfassungsform lediglich der konstituierenden Versammlung vorbehalten wissen, und viele von diesen gedachten bei derselben darauf zu dringen, daß vorerst und bis zur festeren Gestaltung der deutschen Verhältnisse, in welche nicht durch vorreilige partikulare Schritte eingegriffen werden dürfe, die konstitutionelle Monarchie beibehalten werde. Es soll von Letzteren auch eine Bitte an den Großherzog um sofortige Rückkehr beantragt, dies aber von der Mehrheit abgelehnt worden sein.

Der Landesauschuß äußerte in den ersten Tagen die meiste Thatkraft. Es war dies natürlich, weil er sich unerwartet im Besiz der Regierung und der ausschließlichen Gewalt sah, und die größte Zuversicht auf die Erhebung in ganz Süddeutschland hegte. Eben so natürlich war, daß jede Schattirung der Ansichten mit aller Energie um die Herrschaft kämpfte.

So standen die Verhältnisse, als am Dienstag den 15. Mai Vormittags die vom Landesauschuß ernannten Chefs der Ministerien diesen ankündigten, daß sie im Auftrage des Landesauschusses die Leitung der Ministerien übernehmen und den Mitgliedern derselben freistellen, ihre Funktionen fortzuversetzen, wobei bemerkt wurde, daß im Laufe des Tages eine Erklärung hierüber erwartet werde, und daß, wenn solche bejahend ausfalle, eine Verpflichtung auf die Befolgung der Anordnungen des Landesauschusses stattfinden müsse.

Jetzt war für die in Karlsruhe zurückgebliebenen Staatsbeamten, insbesondere für die Mitglieder der verschiedenen Ministerien, als der obersten Verwaltungsorgane, der Zeitpunkt gekommen, über ihr ferneres Verhalten einen festen Standpunkt zu gewinnen und einen förmlichen Beschluß zu fassen. Sie gelangten auch zu Beidem, und schauten auf ihr Verhalten mit um so größerer Zuversicht zurück, als sie sich gleich von vorneherein in fester Verbindung mit einander und in thunlich genauer Kenntniß von der Lage der Dinge gehalten und ihre Entschlüsse nur nach allseitiger, reiflicher und ruhiger Berathung, dann aber auch stets einmüthig gefaßt haben.

Die Erwägungen, welche diesen Entschlüssen zu Grunde liegen, sollen nun dem öffentlichen Urtheil vorgelegt werden. Die Betheiligten erwarten dieses Urtheil mit jener Ruhe, welche das Bewußtseyn, nach bestem Wissen pflichthaft gehandelt zu haben, gewährt. Es war allen diesen Betheiligten ganz klar, daß ihr Verhalten in dieser schweren Krise in allen Wegen ein verhängnißvolles werden möge, daß es mit Gefahren verbunden, daß es jedenfalls lästig, fränkendem Zweifel und Mißdeutung ausgesetzt sein werde. Allein eben so klar war es ihnen auch, daß alle diese Rücksichten schweigen müssen vor dem einen Gedanken der Pflicht des Staatsbeamten und Staatsbürgers.

Welchen Weg zeichnete nun aber diese Pflicht vor?

Es wurden allmählig Stimmen laut: alle Staatsbeamten hätten nach der Entfernung des Staatsoberhauptes

042 B 62, 9, 11 RH
ZB

und der obersten Regierungsorgane mindestens von ihren Stellen abtreten sollen, um sich nicht entfernt an dem eingetretenen Zustand zu betheiligen oder auch nur durch Verbleiben demselben den Schein der Billigung oder der Mitwirkung zu leihen. Nicht allein das Gebot der Ehre, für den Mann das Höchste, habe dies verlangt, sondern es sei auch sonst Pflicht gewesen, weil durch einen solchen allgemeinen Rücktritt der Beamten die Rückkehr des verfassungsmäßigen Zustandes nur habe beschleunigt werden können.

Hätten die Mitglieder der Ministerien ihr persönliches Behagen oder die Sicherung ihrer Stellung im Auge gehabt, so hätten sie ein und das andere allerdings erreichen mögen, wenn sie wo möglich fortzukommen suchten.

Es gehörte wahrlich keine besondere Gabe der Voraussicht dazu, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die jetzt eingetretenen Zustände in Baden nicht die Oberhand behalten werden, und daß das Ungemach, das man vielleicht bei einem längeren oder kürzeren Aufenthalt außerhalb Landes hinnehmen muß, nicht in Vergleich komme mit den Opfern und Leiden, die man unter allen Umständen im Lande selbst zu bringen und zu tragen habe, mit den Kollisionen, in die man gerathen, und mit der Gefahr, der man hier ausgesetzt sein werde. Ja es konnte Manchen füglich bedünken, daß er gegenüber der künftigen Gestaltung der Dinge seine dienstliche Stellung mehr sichern und sich mehr Geltung verschaffen werde, wenn er sich, etwa unter Einholung oder nachträglicher Erwirkung eines Urlaubs oder selbst ohne Weiteres entferne, als wenn er im Dienst verbleibe.

Solche Berechnungen persönlicher Fürsorge konnten und durften nicht entscheiden.

Fassen die Zurückgebliebenen ihr Verhältniß als Staatsbürger in das Auge, so konnte kein Gedanke in ihnen entstehen, im Augenblick hereinkommenden Sturmes und bis derselbe ausgetobt haben werde, das Land zu verlassen. Die Bürger, und namentlich die Bürger der Stadt Karlsruhe, haben in dieser Zeit des Dranges und der Noth sich den strengsten Forderungen des Dienstes in der Bürgerwehr bereitwillig und mit großer Ausdauer unterzogen, der Gefahr, die mehrmals über der Stadt sich zu entladen drohte, sich kräftig und entschlossen entgegengestellt, und mußten sich zu wiederholten Malen auf das Aeußerste gefaßt halten. Wie hätte diesen Bürgern zu Muthe sein müssen, wenn sie ihre Reihen von allen Denen gelichtet gesehen hätten, die das Gesetz gleich wie sie und die natürliche Pflicht gewiß nicht weniger als sie verbindet.

Kauri ist es aber zu erklären, wie man den auf ihren Posten verbliebenen Beamten als solchen einen Vorstoß gegen ein Gebot der Ehre zur Last legen will. Die Betheiligten, von denen viele auch ohne Staatsdienst in geachteter Stellung gelebt haben, verschmähen es, das Zeugniß einer zum Theil langen Reihe ehrenhaft und makellos in und außer dem Staatsdienst zurückgelegter Jahre in die Wage zu legen, wenn es einem Zweifel gilt, ob ihnen die Ehre heilig sei und ob diese alle ihre Schritte leite. Sie können aber hier ihre Ehre eben nur in treuer Erfüllung ihrer Pflichten suchen, und da müssen sie denn an jeden Unbefangenen die Frage stellen, ob sie ihrer Pflicht Genüge geleistet, wenn sie in einer solchen Krise auf dem ihnen anvertrauten Posten blieben oder wenn sie ihn verließen.

Eigentliche Regierungsrechte hatten die verschiedenen Ministerien für sich nicht auszuüben; deren Mitglieder konnten also durch ihr Verbleiben die Rechte der Regierung keiner Gefahr bloßstellen.

Abberufen, oder irgend wie veranlaßt, ihre Funktionen einzustellen, waren sie von der Regierung nicht; vielmehr waren — die Mitglieder des Ministeriums des Innern und der Finanzen wenigstens — von ihren bisherigen Chefs aufgefordert, die Geschäfte, so gut es gehe, auch nach ihrer Entfernung fortzuführen. Und wie hätten sie unter solchen Verhältnissen nur je sich über ihren Abgang vom Posten zu rechtfertigen hoffen können! Was die Intention der außer Lands befindlichen Regierung sei, konnten sie nicht erfahren, eine Verbindung mit derselben konnte nicht angebahnt werden, die Kunden, welche hierüber in das Land gelangten, lauteten verschieden. Anfänglich hieß es, die Regierung wolle, daß die Beamten auf ihren Posten bleiben, ja daß selbst die Weggegangenen mit Ausnahme der Mitglieder des Staatsministeriums und der Offiziere zurückkehrten und nach Kräften für Aufrechthaltung eines geordneten Zustandes wirkten, und das Erstere schien selbst in einer durch Zeitungen zur Kenntniß gekommenen Proklamation der Regierung angedeutet zu sein. Später verlautete, der Großherzog habe allen Beamten, welche sich außer Landes begeben, und allgemein selbst Denen, welche noch weggehen wollten, unter Billigung dieses Schrittes, Urlaub ertheilt.

Eine irgend verlässige Eröffnung über das Eine oder Andere erfolgte aber nicht; die zurückgebliebenen

Staatsbeamten sahen sich lediglich auf ihr eigenes Ermessen verwiesen. Von Allen, mit denen sie in Verkehr kamen, und von der Einwohnerschaft der Stadt Karlsruhe insbesondere, vernahmen sie keinen andern Wunsch, kein anderes Verlangen, und keine andere Erwartung, als daß sie bleiben möchten, damit nicht eine noch größere Entmuthigung hereinbreche, das Vertrauen auf die allmähliche Vermittelung eines geregelten Ganges der Verwaltung nicht ganz schwinde, und die Verwirrung nicht in alle, auch die kleinsten Verzweigungen des öffentlichen Lebens eindringe.

Die Zumuthung aber, daß die Beamten ihren Rücktritt alle zumal nehmen sollen, um so durch die möglichste Steigerung der allgemeinen Verwirrung das Ende der Sache um so schneller herbeizuführen, diese Zumuthung durfte an Männer, welche ihre Pflichten kennen, nicht gemacht werden. Schwerlich haben Diejenigen, die sich mit einem solchen Ansinnen trugen, die Verhältnisse gewürdigt und sich klar gedacht, was daraus entstehen müsse. Ob alle oder nur eine große Zahl von Beamten den Schritt gethan hätten, wissen wir nicht; wir bezweifeln es. Wenn aber auch, so sind wir fest überzeugt, daß dadurch eine unsäglich weiter verzweigte und tiefer greifende Verwirrung, und eine Reihe von Verlusten und Zerstörungen wie für den Staat, so auch für so viele seiner Angehörigen hätten herbeigeführt werden müssen, welche jetzt wenigstens glücklich vermieden wurden. Daß aber die Dauer des Zustandes durch eine solche Entfernung der Beamten auch nur im geringsten abgekürzt worden wäre, konnte Keinem beifallen, der am Schauplatz der Ereignisse war, denn da mußte Jedem gleich klar werden, daß anders als durch bewaffnetes Einschreiten von Außen keine Abhilfe kommen könne.

Wie, man will Männern, deren Beruf und Pflicht es ist, unter allen Umständen, und soweit sie es nur immer vermögen, für die Wohlfahrt und die Ordnung im Lande zu sorgen, man will den hierzu berufenen Männern zumuthen, daß sie den gesammten Staatsorganismus zerfallen lassen und gleich von vorneherein preisgeben, damit die Elemente des Umsturzes in alle, auch die äußersten und kleinsten Theile desselben eindringen können, damit auch nicht ein Stein des Gebäudes auf dem andern verbleibe! Alle öffentlichen Kassen, Bücher, Vorräthe, Anstalten und Einrichtungen, alle Mittel und Wege des Staates, Alles soll sofort ausgeliefert werden!

Und zu welchem Zweck oder mindestens mit welchem Erfolg? Damit die Verwüstung nur um so größer, und die Wiederherstellung um so schwerer werde!

Konnten nach diesen Erwägungen die Mitglieder der verschiedenen Ministerien zu keinem andern Entschlusse gelangen, als daß vorerst, und bis etwa weiter eintretende Ereignisse ein anderes Vorgehen erfordern würden, alle auf ihren Stellen zu verbleiben hätten, so entstand alsbald die zweite Frage, wie sich gegenüber dem Landesauschusse und insbesondere hinsichtlich der verlangten Verpflichtung auf die Reichsverfassung und auf Befolgung der Anordnungen desselben zu verhalten sei.

Daß die Ministerien den Landesauschuß nicht als eine zur Uebernahme der Regierung befugte Behörde anzuerkennen vermögen, wurde alsbald erklärt, und diese Erklärung auch ausdrücklich in die mit Brentano unter dem 16. Mai gepflogene Verhandlung aufgenommen. Ein eitles und zweckloses Unternehmen wäre es aber gewesen, nachdem das Staatsoberhaupt und die verantwortlichen Minister sich im Ausland befanden, eine Verbindung mit denselben nicht herzustellen, und der Landesauschuß thatsächlich im Besitze der obersten und überhaupt aller Gewalt war, auch diesem thatsächlichen Bestand entgegentreten zu wollen.

Die Ministerien waren nicht ermächtigt, einzeln für sich oder in ihrer Vereinigung an die Stelle der abwesenden Regierung zu treten und deren Rechte auszuüben; ein solcher Versuch wäre für die Regierung, wie für das Land unverbindlich und gänzlich unwirksam, überdies auch, um sich keines andern Ausdrucks zu bedienen, rein erfolglos gewesen.

Der Landesauschuß mußte einmal als der thatsächliche Inhaber der gesammten öffentlichen Gewalt betrachtet werden, wie denn hierüber auch sonst Niemand hinauskommen konnte.

Es war aber das Verhältniß der Ministerien zu demselben näher festzustellen und in dieser Hinsicht sogleich der Satz außer allem Zweifel, daß die Mitglieder derselben sich bei keiner Maßregel des Landesauschusses betheiligen durften, welche mit den Rechten des Großherzogs, der Landesverfassung und den Landesgesetzen im Widerspruch steht. Um hierüber keinen Augenblick im Unklaren zu bleiben, war Brentano, als er den Ministerialmitgliedern freistellte, ob sie ihre Funktionen fortsetzen wollten oder nicht, vor Allem um die Erklärung angegangen worden, ob der Landesauschuß den Großherzog forthin als Staatsoberhaupt und die Landesverfassung als fort-

bestehend anerkenne, und diese Erklärung dahin erfolgt, daß in beiden Beziehungen der Landesauschuß den bisherigen Zustand als fortbestehend betrachte, rücksichtlich der Landesverfassung jedoch vorbehaltlich der Abänderungen, welche in Folge einer konstituierenden Versammlung stattfinden würden. Damit war die Grundlage eingeräumt, daß bei den Anordnungen und Aufforderungen des Landesauschusses die Behörden jeweils erwägen konnten, ob dieselben, abgesehen von dem nun einmal nicht zu beseitigenden Umstande, daß sie von einer illegal entstandenen Gewalt ausgehen, materiell verfassungsmäßig und gesetzmäßig seien, und daß sie bei materiell verfassungs- oder gesetzwidrigen Verfügungen sich der Betheiligung zu enthalten vermochten. Ein solches Verhältniß, welches den Ministerialmitgliedern gestattete, wenigstens materiell überall im Einklang mit den Rechten des Staatsoberhauptes, mit der Verfassung und mit den Landesgesetzen zu handeln, und ihnen dabei die Möglichkeit bot, im Amte für die Erhaltung des Staatseigenthums und der Staatsanstalten thunlichst zu wirken, Personen und Eigenthum nach Kräften zu schützen, und überhaupt zur Abwendung allgemeiner Anarchie beizutragen, schien ihnen das unter den obwaltenden Umständen erreichbare Aeußerste zu gewähren.

Es war wohl zu erwarten, der Landesauschuß werde darauf bestehen, daß die Staatsbehörden von ihm in Pflichten genommen werden. Dieses Verlangen wurde auch alsbald gestellt, und zwar dahin, die Staatsbeamten sollten sich auf die Reichsverfassung und auf unbedingte Befolgung der Anordnungen des Landesauschusses verpflichten lassen.

Einzelne Beamte im Lande leisteten sofort diesen Eid den vom Landesauschusse ernannten Civilkommissären und blieben im Amte, andere leisteten ihn und entfernten sich dann oder wurden sonst von ihren Stellen entfernt, andere verweigerten ihn und wurden entsetzt.

Die Mitglieder der Ministerien, an welche das Ansinnen jener unbedingten Verpflichtung gleich mit der Bekanntgebung der vom Landesauschuß bestellten Vorstände gelangte, suchten das Ueberflüssige einer Verpflichtung überhaupt und den ungeeigneten Zwang, den die Zumuthung derselben enthalte, darzulegen. Der Landesauschuß bestund aber darauf, als einer Bedingung, ohne deren Erfüllung die Fortführung des Dienstes schlechterdings nicht zugelassen werde.

Die Verweigerung einer jedweden Verpflichtung war daher einer Entfernung vom Amte gleichbedeutend. Hatten die Mitglieder der Ministerien vorher schon erkannt, daß ein allgemeiner Rücktritt ihren Pflichten und den Interessen des Landes widerstreite, so mußten sie wohl zusehen, daß die Entfernung vom Amte auch nicht ohne äußerste Noth auf anderem Wege, als durch ihren freien Entschluß herbeigeführt werde. Sollte daher das Preisgeben des anvertrauten Postens vermieden werden, so durfte die Verpflichtung an sich nicht abgelehnt werden.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung hatte nichts Bedenkliches, weil die Reichsverfassung von der Staatsregierung anerkannt, durch das Regierungsblatt verkündet, bereits alle Mitglieder der zweiten Kammer der Ständeversammlung, die Garnison und die Bürgerwehr der Residenz und mit dieser ohnehin schon auch fast alle Ministerialmitglieder in ihrer Eigenschaft als Wehrmänner beeidigt worden, und eine gleiche Beeidigung sämmtlicher Staatsbürger und Staatsdiener von der Staatsregierung in der Ständeversammlung öffentlich zugesichert war.

Eine Verpflichtung auf die Befolgung der Anordnungen des Landesauschusses dagegen konnte und durfte von den Staatsbeamten nur in so weit übernommen werden, als dadurch die Pflichten derselben gegen das Staatsoberhaupt und die Landesverfassung, wie oben näher erwähnt ist, gewahrt bleiben und ausdrücklich vorbehalten werden.

In dieser Weise aber und mit diesem Vorbehalt entschlossen sich die Ministerialmitglieder, sich der Verpflichtung zu unterziehen, sofern es nicht gelingen sollte, dieselbe gänzlich abzuwenden.

Dem Umstand, daß die Verpflichtung durch eine verfassungswidrige Gewalt vollzogen würde, konnte ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden, da es sich eben um das Verhältniß zu dieser nun einmal thatsächlich bestehenden Gewalt handelte und Niemand anders diese Verpflichtung verlangen und vornehmen konnte.

Brentano, welchem die den vorgedachten Sätzen entsprechende Erklärung der Ministerialmitglieder offen und umständlich mitgetheilt wurde, trat der Auffassung der letzteren über ihre Stellung zum Landesauschuß bei. Rüksichtlich der Verpflichtung gelang es demselben jedoch nach seiner ausdrücklichen Erklärung nur mit äußerster Mühe, einen Vorbehalt auf die Verfassung, wodurch die in derselben verbrieften Rechte des Großherzogs gewahrt wurden, in dem stets von einer ungestüm antreibenden Volksmenge umlagerten Landesauschuß durchzubringen, zumal da schon Anzeigen eingelaufen waren, daß auswärts bereits mehrere Beamte sich der Verpflichtung nach der

unbedingten Formel gefügt hatten; er mußte sein ganzes Ansehen einsetzen und mußte erklären, daß er für den Fall der Verwerfung jenes Vorbehalts aus dem Landesauschuß austreten, sich auf seine Thätigkeit für die „Volksache“ und auf die Führung seines Bürgerwehr-Banners in Mannheim beschränken werde. Dieses Vorhaben sei auch ganz ernstlich gemeint gewesen, denn er wolle nicht die Verantwortung für die unglücklichen Folgen übernehmen, die für das Land aus dem Ausscheiden der bisherigen Beamten vom Dienst und von der damit verknüpften allgemeinen Verwirrung nothwendig entstehen müßten; geschehe Das, so werde er, wie er sich ausdrückte, die Sache den jungen Leuten überlassen. Was dann augenblicklich gekommen wäre, darüber konnte sich Niemand, der an Ort und Stelle war, und namentlich Keiner, der von den offenbar gewordenen Machinationen der hier anwesenden socialdemokratischen Parteimänner vernommen hatte, nur einen Augenblick täuschen.

Die Ministerialmitglieder gaben hierauf ihren Entschluß, sich der Verpflichtung nach der ihnen nun mitgetheilten Formel, die übrigens von keinem derselben vorgeschlagen sondern im Landesauschuß abgefaßt worden war, zu unterziehen, allen Grobß. Behörden durch Mittheilung einer authographirten Erklärung und mittelst Veröffentlichung durch die Karlsruher Zeitung kund, nicht um hierdurch den übrigen Beamten eine Vorschrift zu geben, wozu sie sich schon gar nicht befugt halten konnten, sondern einzig zu dem Zweck, damit Jedermann ihr Verhalten erfahre, und damit alle Beamten und öffentlichen Diener erwägen können, ob sie sich Dem anschließen wollen oder nicht.

So erfolgte denn am 16. Mai die Verpflichtung mit dem erwähnten Vorbehalt, eine Verpflichtung, welche sich nur auf einen thatsächlichen Zustand bezieht, keine Huldigung und kein Versprechen der Treue enthält, also auch dem frühern Eid nicht widerspricht.

Es ist in der Folge da und dort die Bemerkung laut geworden, die Ministerialmitglieder hätten jedenfalls im Anfang die Verpflichtung geradezu und unbedingt verweigern und erwarten sollen, was der Landesauschuß darauf thue. Allein dies hätten die Ministerialmitglieder, selbst wenn sie vor der Abgabe ihrer ersten Erklärung gewußt hätten, welches Gewicht Brentano auf ihr Verbleiben im Amte legte, bei der einmal erkannten dringenden Pflicht der Beamten, auf ihren Stellen zu verharren, für ein gewagtes Spiel ansehen müssen, weil sie nicht anders annehmen konnten, als daß die unbedingte Verweigerung der Verpflichtung ihre sofortige Entfernung zur Folge gehabt und es ihnen nicht angestanden haben würde, nach deren Ausspruch die Weigerung zurückzunehmen.

Nicht lange nach geschehener Verpflichtung trafen die für Baden ernannten Reichskommissarien hier in Karlsruhe ein.

Da die Regierung außer Landes und ohne Verbindung mit den Behörden im Lande war, so konnte eine Regelung unserer Verhältnisse nach den Bestimmungen der Reichsverfassung §§. 53 — 56 nur von der Reichsgewalt, die von der Regierung auch darum angegangen war, erwartet werden.

Die Ministerialmitglieder bemühten sich daher, alsbald eine Besprechung mit den Reichskommissarien einzuleiten, konnten dieselbe aber des außerordentlichen Dranges aller Verhältnisse und der anderweiten Aufgaben der Kommissäre wegen erst am 18. Mai Abends bewirken.

Die Reichskommissarien billigten das Verfahren der auf ihren Posten verbliebenen Beamten in allen Stücken, namentlich auch die Verpflichtung, als den für sie einzigen Weg, dieses Verbleiben möglich zu machen, und sprachen sich insbesondere auch darüber aus, wie nach ihrer Ansicht sich die Ministerien gegenüber dem Landesauschuß zu verhalten hätten, in welcher Beziehung sie ebenfalls mit den Ministerialmitgliedern übereinstimmten. Gleichwohl glaubten die Letzteren in Betracht des bisherigen Vorschreitens des Landesauschusses, der sich von der anfänglich bezeichneten Grundlage immer mehr entfernte, die Reichskommissarien dringend darum angehen zu müssen, dahin zu wirken, daß die Verhältnisse in Baden, und wenn dies nicht ausführbar sei, wenigstens das Verhältniß der Behörden dieses Landes von der Centralgewalt fürsorglich bis zur Rückkehr des Großherzogs geregelt werden. Die Reichskommissarien konnten irgend eine bestimmtere Zusage hierüber nicht geben; sie wiederholten jedoch jedesmal, wenn die Sache in Anregung gebracht wurde, ihre Ansicht und ihren Wunsch, daß die Staatsbeamten, soweit nur immer thunlich, auf ihren Posten ausharren möchten, wie denn auch von dem damaligen Präsidenten des Reichsministeriums zu Frankfurt das Verbleiben der Beamten gutgeheißen worden ist.

So glaubten denn die Mitglieder der Ministerien auch nach mancherlei inzwischen eingetretenen Ereignissen, die ihre Stellung zu einer äußerst peinlichen machten, auf ihrem Posten ausharren zu müssen.

Eine nähere Darlegung, was sie gethan, was sie zu hindern vermochten, würde hier zu weit gehen; die genaueste Un-

tersuchung kann nur zu dem Ergebnisse führen, daß sie zu Nichts mitwirkten, was gegen ihre Pflichten für das Staatsoberhaupt, was gegen die Verfassung verstieße, daß sie sich bei der revolutionären Politik überhaupt so wenig als bei den Amtsentsetzungen und Ernennungen oder bei irgend einer Arbeit in Beziehung auf die konstituierende Versammlung betheiligt haben, daß dagegen durch ihr Ausharren das Eindringen der Elemente des Umsturzes in ihre Posten unterblieb, die Continuität in der ihnen anvertrauten Verwaltungssphäre erhalten, wo immer möglich Schaden abgewendet und Vieles und Bedeutendes noch gerettet wurde.

Den Landesauschuß und die aus seiner Auflösung hervorgegangene provisorische Regierung oder die im Lande gewählte konstituierende Versammlung an Handlungen zu verhindern, welche in das Gebiet der Regierung, der Gesetzgebung eingriffen, vermochten sie freilich nicht, wie es denn auch sonst Niemand zu verhindern vermochte, und keine Macht verhindert hat, und haben sie auf diesem Gebiete sich aller nutzlosen Konflikte enthalten, wie sie sich solcher auch schon nach ihrer ganzen Stellung und nach der Anweisung der Reichskommissarien enthalten mußten.

Und damit glauben sie auf eine der schwierigen Lage des Landes angemessene Art ihrer Pflicht genügt zu haben.

Die Mitglieder der Ministerien wissen nach einer langen und vielfachen Erfahrung im Staats- und Geschäftsleben recht wohl, wie sich in ruhigen Zeiten bei geordneten, geordneten Verhältnissen die Dinge in gemessenem Gange abwickeln lassen; im Strudel solcher gewaltigen Krisen aber hat der Vaterlandsfreund nur einen Leitstern: das allgemeine Wohl so viel als ihm möglich zu wahren.

Geschrieben Karlsruhe, im Monat Juni 1849.



